

will, daß sie mit Rückbürgschaft gedeckt werde. Dazu kommt ferner, daß bereits Verhandlungen eingeleitet wurden, daß eine andere Finanzgruppe die Sparkasse ablöste, dazu dann, daß von allen diesen Geschäften Thöny nie eine Buchung traf und sich streng bemühte, daß die andern in der Sparkasse beschäftigten Personen weder von seinen vielen Bepredhungen mit Bed und Waller nichts erführen, daß er die Zahlungen an den Barmer Bankverein nicht buchte, daß er sämtliche in der Sache eingehenden Korrespondenzen bei der Bank geflissentlich gewissenhaft, wenn der Ausdruck in diesem Zusammenhang gebraucht werden kann, vernichtete oder entfernte, keinen Durchschlag der Bürgschaftsurkunden der Bank behielt, kurz alles tat, was zur Irreführung der verantwortlichen Organe und zur Erhaltung des einmal erzeugten Irrtums nur möglich war.

Zudem das allein dreien bekannte Ungehehliche ihrer Handlungsweise, die Kenntnis der wirklich gelblichen Lage des Institutes und die Unmöglichkeit, einer aus der Bürgschaftsübernahme erwachsenden Verpflichtung nachzukommen.

Der schon erwähnte ungehemmte Tätigkeitsdrang, unverständlicher Optimismus und eine gewisse Großmännlichkeit ließ Luftschlösser vor den Augen Wallers entstehen, die er auch Thöny darzustellen vermochte. Zu seinen weitem Operationen in Rumänien reichten aber die Sparkassegelder, über die er in Verein mit Thöny fast unbeschränkt verfügen zu können glaubte, dann noch nicht aus.

IV.

Aus den sicherlich mehr als leichtfertigen Kreditgewährungen war Thöny bei seinen ohnehin knappen Mitteln viel zu knapp geworden. Seine Machenschaften aber nötigten ihn, sich um das Geld umzusehen. Dies tat er nun in bewußt geketz- und reglementswidriger Weise.

Von früher her schon mit Bed bekannt, war ihm dieser als Helfer in der Not wieder zugeführt worden. Waller hatte sich von Thöny zum Zwecke der Kreditbeschaffung Blankowechsel geben lassen, weil er ungeachtet der ihm von Thöny übergebenen Fr. 15,000 für Rumänien noch weiter Geld brauchte. Mit diesen Blankowechseln sollte Geld beschafft werden. Gleichzeitig stellte Thöny auch eine Bürgschaftserklärung der Spar- und Leihkasse des Fürstentums Vichstenstein über Fr. 100,000 aus, die Bed erhielt, und ihn an den ihm mittlerweile in Zürich bekannt gewordenen Carbone weitergab.

a) Alle Bemühungen Bed's und Carbones auf Grund dieser blanko ausgestellten Bürgschaftserklärung Geld beschaffen zu können, scheiterten.

b) Weitere Blankovollmacht über Fr. 25,000 konnte endlich untergebracht werden. Herr Wallenstein in Paris erklärte sich bereit, an Carbone ein Darlehen von Fr. 25,000 in englischer Währung zu geben. Dies wurde auch auf Grund der Bürgschaft der Sparkasse durchgeführt, Carbone erhielt den Betrag und hat ihn trotz Kenntnis, daß seine Spesen außerordentlich hoch seien, ganz für sich gebraucht und nichts davon an die Bank abgeliefert, schon vor Beschaffung des Darlehens hatte er sich mit Bed und Thöny verstanden, daß er von dem Erlöse den größten Teil für sich brauche. Er hat aber gar nichts von dem Gelde abgeführt, sondern damit Schulden bezahlt und den Rest als Gast des Dolber

Hotels in Zürich bei einem Tagesaufwand von ungefahr Fr. 100 verbraucht.

Daß Thöny und Bed sich der Schädigung der Kasse voll bewußt waren und ungeachtet dieses Kenntnis handelten, muß umso sicherer als erwiesen angenommen werden, als ja Bed selbst wußte, daß Carbone in Geldverlegenheit war, als das Geld für die Sparkasse aufgenommen wurde und ihren Zwecken hätte dienlich gemacht werden müssen und aus der Bürgschaft heraus immer die Rückzahlung hätte geleistet werden müssen. Der Verbrauch der Gelder erfolgte zur Deckung von Verbindlichkeiten der Bank, sodaß der Schaden der Sparkasse, insbesondere bei Ueberlassung auch nur eines Teilbetrages an Carbone offensichtlich war. Es gibt Bed selbst zu, sich subjektiv dessen wohl bewußt gewesen zu sein, daß Verwalter Thöny bei all den geführten Geschäften, insbesondere bei seinen Blankoausstellungen sich in Widerspruch setzte zu dem Bankreglement und den darin festgelegten Bestimmungen und insbesondere war es ihm klar, daß er diese Blankoakzepte ausstellte, ohne dem Verwaltungsrat Kenntnis zu geben.

Carbone will zwar vorgeben, daß er gutgläubig gewesen sei, jedoch ist dies bei seinen Vorkenntnissen und bei seiner früheren Tätigkeit ganz ausgeschlossen.

Bürgschaft wird nie ohne Kenntnis des Gläubigers übernommen. Liegt es doch im Wesen der Bürgschaft, die ein Uebereinkommen zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger ist, wonach sich der Bürge zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet, den Fall, daß der Erstschnuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllt, daß der Gläubiger bekannt ist und bekannt sein muß, weshalb Bed, der die Verhältnisse ja kannte, nicht minder aber auch Carbone sich darüber vollkommen im Klaren sein mußte, daß es sich hier um unlautere Handelsgeschäfte handle.

Wären die Angaben Bed's richtig, dann müßten noch weitere Garantieerklärungen ausgestellt sein, denn Bed will sich vor den abschließenden Verhandlungen die Garantie der Landesbank herausgeben lassen, die er dann wieder an Thöny zurückgab.

V.

Diese Art der Geldbeschaffung, bei der Carbone den gesamten Eingang für sich selbst behielt, konnte Thöny naturgemäß keine Erleichterung bringen. Es mußten daher andere Mittel gesucht und begangen werden. Nicht nur die Knappheit der Mittel der Bank, auch der Geldbedarf Wallers für seine Rum. Aktion schafften die dringende und unabweisliche Notwendigkeit der Geldbeschaffung. Waller war daran besonders interessiert, so hatte er sich von Thöny vier Blankoakzepte geben lassen, damit aus dem Diskontverlust dieser Papiere ihm Geld zufließe. Bed übernahm die Papiere und damit auch die Aufgabe, sie an den Mann zu bringen.

Durch Vermittlung des Lombard Simon in Zürich kam Bed zu Johann Friedrich Zwidy in Mailand, dem er einen von Waller ausgestellten, von Thöny akzeptierten Wechsel über Fr. 100,000 zum Diskont übergab. Als vorsichtiger Kaufmann erkundigte sich Zwidy naturgemäß um die Echtheit des Akzeptes. Thöny bestätigte die Richtigkeit. Um sich aber auch darüber zu vergewissern, ob die Unterschrift auf dem Wechsel der Zu-